

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) hat der Gemeinderat am 23.07.2020 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens, zuletzt geändert am 09.05.2019 beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Schechingen betreibt den Gemeindekindergarten als Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG). Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Der Kindergarten (§ 1 KiTaG) wird als Einrichtung mit folgender gruppenspezifischer Betriebsform geführt:
 1. Vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen **(Regelgruppen)**,
 2. Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten; diese Gruppe hat eine ununterbrochene tägliche Öffnungszeit von mindestens 5,5 Stunden und an 2 Tagen durchgehende Öffnungszeiten mit Mittagstisch **(Ganztagesgruppe)**,
 3. Gruppe für die Betreuung der Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr **(Kleinkindgruppe mit sechsständiger Betreuung)**.

ARTIKEL 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufnahme

- (1) Kinder aus dem Gemeindegebiet von Schechingen haben vom vollendeten

ersten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens.
Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

ARTIKEL 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden monatliche Benutzungsgebühren auf der Basis von 11 Monatsbeträgen erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.
Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Beim Ausscheiden bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der monatlichen Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie. Bei der anzurechnenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben.
- (3) Für die Betreuung der Kinder ab dem vollendeten **dritten Lebensjahr** wird die Gebühr wie folgt berechnet:
 - a) Für einen Betreuungsplatz in der Regelgruppe nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 beträgt die monatliche Gebühr
 - im Kindergartenjahr **2020/2021**
 - Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind
130,00 Euro monatlich
 - Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren
100,00 Euro monatlich
 - Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren
67,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
22,00 Euro monatlich

- b) Für einen Betreuungsplatz in der Gruppe nach § 1 Absatz 2 Nr. 2
Ganztagesgruppe

beträgt die monatliche Gebühr

- im Kindergartenjahr **2020/2021** (+ 25% Zuschlag)

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
163,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren
125,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
83,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
28,00 Euro monatlich

- (4) Für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum
vollendeten 3. Lebensjahr wird die Gebühr wie folgt berechnet:

- a) Für einen Betreuungsplatz in der Regelgruppe nach § 1 Absatz 2 Nr. 1

beträgt die monatliche Gebühr

- im Kindergartenjahr **2020/2021** (Zuschlag 100%)

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
260,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren
200,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
133,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
44,00 Euro monatlich

b) Für einen Betreuungsplatz in der Gruppe nach § 1 Absatz Nr. 2
Ganztagesgruppe

beträgt die monatliche Gebühr

- im Kindergartenjahr **2020/2021** (Zuschlag 25%)

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
325,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren
250,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
166,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
55,00 Euro monatlich

- (5) a) Für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (Kleinkindgruppe mit sechsständiger Betreuung) nach § 1 Absatz 2 Nr. 3

beträgt die monatliche Gebühr

- im Kindergartenjahr **2020/2021**

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
384,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren
285,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
193,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
76,00 Euro monatlich

- b) Für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Kleinkindgruppe) nach § 1 Absatz 2 Nr. 3

beträgt die monatliche Gebühr

- im Kindergartenjahr **2020/2021**

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
325,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren
248,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
164,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
54,00 Euro monatlich

- (6) Für den Besuch der Einrichtung wird zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Diese Gebühr beträgt für jedes Kind monatlich 3,00 Euro. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (7) Die Gebühren nach Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit Abs. 1 werden auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung des Kindergartens und bei Fehlen des Kindes erhoben.

ARTIKEL 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.08.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens vom 09.05.2019 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt: 24.07.20
Schechingen, den

Werner Jekel
Bürgermeister

